

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der
Dr. O. Hartmann GmbH & Co. KG Chemische Fabrik und Apparatebau
Vaihingen/Enz**

sowie der

**Dr. O. Hartmann GmbH Wassertechnischer Service
Vaihingen/Enz**

Stand: Juli 2025

1 Geltungsbereich, Form

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**AEB**“) gelten für alle Bestellungen und Aufträge der Dr. Otto Hartmann Chemische Fabrik und Apparatebau GmbH & Co. KG mit Sitz in Vaihingen an der Enz, eingetragen im Handelsregister A des Amtsgerichts Stuttgart unter HRA 290337 und aller mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen (nachfolgend „**Dr. Hartmann**“) mit Lieferanten (nachfolgend „**Lieferanten**“) über die Lieferung von Sachen und/oder Montagearbeiten, Werk- oder Dienstleistungen (nachfolgend zusammen „**Leistungen**“). Beim Verkauf und/oder der Lieferung beweglicher Sachen gelten die AEB ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Produkte selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB).
- 1.2 Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer iSd § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.3 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung von Dr. Hartmann gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Dr. Hartmann in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.4 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Dr. Hartmann ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und Dr. Hartmann dem nicht ausdrücklich widerspricht. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
- 1.5 Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in der Bestellung von Dr. Hartmann haben Vorrang vor den AEB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

- 1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.7 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2 Bestellung und Auftragsbestätigung

- 2.1 Die Bestellung von Dr. Hartmann wird frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung verbindlich (Angebot). Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.2 Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen (Annahme).
- 2.3 Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Dr. Hartmann. Dasselbe gilt bei Abweichungen in der Auftragsbestätigung von der Bestellung.
- 2.4 Dr. Hartmann ist berechtigt, Angebote des Lieferanten innerhalb von drei Wochen ab deren Empfang anzunehmen, es sei denn, der Lieferant bestimmt für sein Angebot eine längere Frist.
- 2.5 Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages durch den Lieferanten sind nur wirksam, wenn sie von Dr. Hartmann schriftlich bestätigt sind.

3 Leistungszeit und Leistungsverzug

- 3.1 Die von Dr. Hartmann in der Bestellung angegebene oder anderweitig vereinbarte Liefer- oder Leistungszeit (nachfolgend „**Leistungszeit**“) ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 1 Woche ab Vertragsabschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, Dr. Hartmann unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Leistungszeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 3.2 Sofern die Lieferung einer Sache vereinbart ist, ist eine Lieferung vor der vereinbarten Leistungszeit nicht zulässig. Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Dr. Hartmann zu einer Teillieferung nicht berechtigt.

- 3.3 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Leistungszeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Dr. Hartmann – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 3.4 bleiben unberührt.
- 3.4 Ist der Lieferant in Verzug, kann Dr. Hartmann – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises, der verspätet erbrachten Leistung. Dr. Hartmann bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 4.1 Die Art der Leistung wird in der Bestellung festgelegt.
- 4.2 Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch Dr. Hartmann nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistungen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- 4.3 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort.
- 4.4 Die Leistung erfolgt an dem in der Bestellung angegebenen Ort (nachfolgend „Bestimmungsort“). Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Leistung an dem Geschäftssitz von Dr. Hartmann zu erfolgen.
- 4.5 Sofern nicht abweichend vereinbart, ist der Bestimmungsort der Erfüllungsort für die Leistung und eine etwaige Nacherfüllung.
- 4.6 Die Lieferung erfolgt DAP Incoterms 2020 an den Bestimmungsort. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung von Dr. Hartmann (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, hat Dr. Hartmann hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist Dr. Hartmann eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- 4.7 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf Dr. Hartmann über. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe oder Abnahme steht es gleich, wenn Dr. Hartmann sich in Annahmeverzug befindet.

- 4.8 Für den Eintritt des Annahmeverzuges von Dr. Hartmann gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss Dr. Hartmann seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung vonseiten Dr. Hartmanns eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät Dr. Hartmann in Annahmeverzug, so kann der Lieferant seine Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften geltend machen. Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten über § 304 BGB weitergehende Rechte nur zu, wenn Dr. Hartmann sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

Erfordern Europäische Richtlinien oder Verordnungen oder sonstige Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen auf der Grundlage der deutschen Rechtsordnung besondere Kennzeichnung, Erlaubnisse, Genehmigungen, Leistungserklärung, Leistungsbeschreibung oder Sonstige Dokumentationen zum Nachweis der legalen Produktbeschaffenheit, hat der Verkäufer alle erforderlichen Voraussetzungen einzuhalten und bei der Anlieferung der Ware (rechtmäßig gekennzeichnet) die erforderlichen Dokumentationen mitzuliefern oder – soweit zulässig – auf zuverlässig und dauerhaft öffentlich erreichbarer Internetseite zum Download zur Verfügung stellen. Zur Annahme Ware, die ohne Einhaltung dieser Kennzeichnungs- und Dokumentationsvorschriften bei uns angeliefert wird, sind nicht verpflichtenden.

5 Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis und die Art der Preisgestaltung (z.B. Festpreis, Abrechnung nach Zeit oder Aufwand) sind bindend. Alle Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 5.2 Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen (z.B. Montage, Einbau) des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 5.3 Bei Leistungen, deren Vergütung auf Zeit- oder Aufwandsbasis erfolgt, werden nur solche Arbeitsstunden vergütet, die durch von Dr. Hartmann abgenommenen Stundenzettel oder durch die in der Bestellung festgelegten anderen Nachweise dokumentiert sind.
- 5.4 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Leistungserbringung (einschließlich einer ggf. geschuldeten Abnahme) sowie Zugang einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisungen ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von Dr. Hartmann vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist Dr. Hartmann nicht verantwortlich.
- 5.5 Dr. Hartmann schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6 Beistellungen

- 6.1 An Stoffen und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie an Werkzeugen, Vorlagen, Mustern und sonstigen Gegenständen, die Dr. Hartmann dem Lieferanten zur Herstellung beistellt, behält sich Dr. Hartmann Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant darf die beigestellten Gegenstände ausschließlich für die vertragliche Leistung verwenden und nicht an Dritte überlassen oder Verfügungen (z.B. Sicherungsübereignung, Pfändung) über sie treffen. Die beigestellten Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Im Falle der Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der Gegenstände von Seiten Dritter hat der Lieferant Dr. Hartmann unverzüglich in Kenntnis zu setzen und unter Hinweis auf die Eigentumsverhältnisse die Rechte von Dr. Hartmann fürsorglich wahrzunehmen.
- 6.2 Der Lieferant ist auf Verlangen von Dr. Hartmann zur Herausgabe der beigestellten Gegenstände verpflichtet, soweit diese für die Auftragsabwicklung nicht mehr benötigt werden.
- 6.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für Dr. Hartmann vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der von dem Lieferanten gelieferten Sachen durch Dr. Hartmann, sodass Dr. Hartmann als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

7 Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung der Sache auf Dr. Hartmann hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt Dr. Hartmann jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Dr. Hartmann bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

8 Gewährleistung

- 8.1 Für die Rechte von Dr. Hartmann bei Sach- und Rechtsmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu Gunsten von Dr. Hartmann, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
- 8.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Sache bei Gefahrübergang auf Dr. Hartmann die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von Dr. Hartmann– Gegenstand des jeweiligen Einzelliefervertrages sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Dr. Hartmann, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- 8.3 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist Dr. Hartmann bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen Dr. Hartmann Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn Dr. Hartmann der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 8.4 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Dr. Hartmann beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle von Dr. Hartmann unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle von Dr. Hartmann im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von Dr. Hartmann für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von Dr. Hartmann gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 8.5 Mit Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche schriftlich ablehnt oder den Mangel schriftlich für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche von Dr. Hartmann schriftlich verweigert.

- 8.6 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Sache und der erneute Einbau, sofern die Sache ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; der gesetzliche Anspruch von Dr. Hartmann auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von Dr. Hartmann bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Dr. Hartmann jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 8.7 Dr. Hartmann kann nach seiner Wahl entweder die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Ersatzgegenstandes verlangen. Liefert der Lieferant Ersatz, beginnt die in Ziff. 12.2 bezeichnete Frist für die ersetzten Teile erneut.
- 8.8 Dr. Hartmann ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Mängel selbst zu beheben, durch Dritte beheben zu lassen oder anderweitigen Ersatz zu beschaffen, wenn der Lieferant die Erfüllung seiner Verpflichtungen aufgrund von Mängelansprüchen Dr. Hartmanns ablehnt oder diese Pflichten nicht binnen angemessener Frist erfüllt. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

9 Lieferantenregress

- 9.1 Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche Dr. Hartmanns innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen Dr. Hartmann neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Dr. Hartmann ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die Dr. Hartmann seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht Dr. Hartmanns (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 9.2 Bevor Dr. Hartmann einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Dr. Hartmann den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Dr. Hartmann tatsächlich gewährte Mängelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

- 9.3 Die Ansprüche von Dr. Hartmann aus Lieferantenregresse gelten auch dann, wenn die mangelhafte Sache durch Dr. Hartmann, dessen Abnehmern oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

10 Produkthaftung

- 10.1 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er Dr. Hartmann insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, sie sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von dem von Dr. Hartmann durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Dr. Hartmann den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 10.3 Der Lieferant hat im Falle der Lieferung von Sachen an Dr. Hartmann eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Der Lieferant hat Dr. Hartmann auf Anforderung eine Versicherungsbestätigung vorzulegen, aus der sich der Abschluss dieser Versicherung ergibt.

11 Schutzrechte

- 11.1 Der Lieferant steht nach Maßgabe dieses Absatzes dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Sachen keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Sachen herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Er ist verpflichtet, Dr. Hartmann von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen Dr. Hartmann wegen einer solchen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und Dr. Hartmann alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- 11.2 Die weitergehenden gesetzlichen Ansprüche von Dr. Hartmann wegen Rechtsmängeln der an ihn gelieferten Sachen bleiben unberührt.

12 Verjährung

- 12.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Parteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 12.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen Dr. Hartmann geltend machen kann.
- 12.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit Dr. Hartmann wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

13 Vertraulichkeit

- 13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm von Dr. Hartmann im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Dritten dürfen sie nur mit schriftlicher Genehmigung von Dr. Hartmann offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn und soweit die in den Unterlagen enthaltenen Informationen (i) allgemein bekannt geworden sind (ii) dem Lieferanten schon vor der Offenlegung durch Dr. Hartmann bekannt waren, (iii) der Lieferant diese Informationen durch rechtmäßige Offenlegung Dritter erlangt hat, rechtmäßig erlangt hat, (iv) durch rechtskräftige behördliche bzw. gerichtliche Verfügung herauszugeben sind.
- 13.2 Vertrauliche Informationen im Sinne dieses Rahmenlieferungsvertrages sind sämtliche in mündlicher, schriftlicher und/oder elektrischer Form dem Lieferanten zugänglich gemachten Informationen, die seitens Dr. Hartmann ausdrücklich und schriftlich als vertraulich bezeichnet wurden sowie solche Informationen, bei denen sich aus den Umständen deren Geheimhaltungsbedürftigkeit ergibt. Hierzu zählen u.a. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie daraus gewonnen und ersichtliche Erkenntnisse und Ergebnisse, Geschäfts- und Planungsdaten, ausgetauschtes Know-how sowie ggf. technische Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Skizzen und Unterlagen, Kenntnisse, Aufgabenstellungen, Geschäftsvorgänge, Ergebnisse und Prototypen.
- 13.3 Der Vertragsschluss ist ebenfalls vertraulich zu behandeln. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch Dr. Hartmann darf der Lieferant in Werbematerialien, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen.
- 13.4 Vorlieferanten sind entsprechend dieser Ziff. 13 zu verpflichten.

- 13.5 Die Pflichten dieser Ziff. 13 gelten für drei Jahre nach der Beendigung dieses Rahmenlieferungsvertrages fort.
- 13.6 Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimschutz bleiben unberührt.

14 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 14.1 Ansprüche des Lieferanten aus dem Vertrag dürfen weder vollständig noch teilweise ohne schriftliche Zustimmung Dr. Hartmanns abgetreten werden. Dies gilt nicht für Geldforderungen.
- 14.2 Eine Aufrechnung oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch den Lieferanten ist nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 14.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Dr. Hartmann in gesetzlichem Umfang zu. Dr. Hartmann ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Dr. Hartmann noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 14.4 Der Lieferant hat Dr. Hartmann jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

15 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Sollte der Lieferant seine Lieferverpflichtung aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt für einen Zeitraum von mehr als dreißig (30) Tagen nicht erfüllen können, hat Dr. Hartmann das Recht, den zugrundeliegenden Liefervertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

16 Compliance

- 16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze, Einhaltung des Mindestlohnes, sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.
- 16.2 Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat Dr. Hartmann die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- 16.3 Der Lieferant verpflichtet sich die Einhaltung die in diese Ziff. 15 enthaltenen Verpflichtungen an seine Mitarbeiter, Subunternehmer und Dritte, die in Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eingesetzt werden, weiterzugeben und sich bestmöglich zu bemühen, diese entsprechend zu verpflichten und die Einhaltung der Pflichten regelmäßig zu überprüfen.

17 Datenschutz

- 17.1 Stellt Dr. Hartmann dem Lieferanten im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten (nachfolgend „**Personenbezogene Daten**“) zur Verfügung oder erlangt der Lieferant auf sonstige Weise Kenntnis von diesen Personenbezogenen Daten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- 17.2 Personenbezogene Daten, die auf vorgenannte Weise offengelegt und nicht im Auftrag Dr. Hartmanns verarbeitet werden, dürfen vom Lieferanten ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages verarbeitet und nicht – außer bei gesetzlicher Zulässigkeit – anderweitig verarbeitet, insbesondere gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zur Bildung von Profilen genutzt werden.
- 17.3 Der Lieferant darf die Personenbezogenen Daten weiterverarbeiten, insbesondere zur Durchführung des betreffenden Vertrages weitergeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 17.4 Der Lieferant stellt sicher, dass die Personenbezogenen Daten nur denjenigen Arbeitnehmern des Lieferanten zugänglich gemacht werden, die zur Durchführung des betreffenden Vertrages eingesetzt werden und auch nur in dem für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang (Need-to-know-Prinzip). Der Lieferant erwirbt an den Personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf Personenbezogene Daten sind ausgeschlossen.

- 17.5 Der Lieferant erwirbt an den Personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf Personenbezogene Daten sind ausgeschlossen.
- 17.6 Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen unterrichtet der Lieferant Dr. Hartmann unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, über eine Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten, insbesondere bei Verlust. Bei Beendigung des betreffenden Vertrages wird der Lieferant die Personenbezogenen Daten, einschließlich aller angefertigten Kopien, gemäß den gesetzlichen Vorgaben löschen.

18 Nebenabreden, Teilunwirksamkeit

- 18.1 Änderungen/Ergänzungen im Geltungsbereich dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossenen Verträgen sowie auch deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen bestehen nicht. Die Verwendung einer einfachen elektronischen Signatur durch einen zertifizierten Signaturanbieter (wie DocuSign, Adobe Sign, etc.) erfüllt das vereinbarte Schriftformerfordernis.
- 18.2 Ist oder wird eine Bestimmung eines im Geltungsbereich dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

19 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 19.1 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen Dr. Hartmann und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG) sowie der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.
- 19.2 Ist der Lieferant Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz Dr. Hartmanns in Vaihingen an der Enz. Entsprechendes gilt, wenn der AN Unternehmen iSd § 14 BGB ist. Dr. Hartmann ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort gemäß Ziff 4.5 zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.